Amtliche Anzeigen
des
Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage: Mittwoch und Samstag.

Verlags-Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 44. Mittwoch, den 3. Juni. **1903.**

Verdingung.

Die zum **Posthaus-Neubau** auf dem Postgrundstücke zu Wiesbaden, Rheinstraße und Luisenstraße, erforderlichen **Steinmetzarbeiten und Lieferungen,** zusammen etwa 627 cbm Werksteine, sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden.

Zeichnungen, Massenberechnung, Anbietungs- und Ausführungs-Bedingungen und Preisverzeichnis liegen im Postbaubüreau in Wiesbaden, Nikolasstraße 20, von 9—6 Uhr zur Einsicht aus und können daselbst gegen Entrichtung von 2 Mk. bezogen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen

bis zum 19. Juni 1903,
Mittags 12 Uhr,

an das Postbaubüreau in Wiesbaden, Nikolasstraße 20, frankiert einzusenden, in dessen Amtszimmer zur bezeichneten Stunde die Eröffnung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfinden wird. F 287

Frankfurt (Main), 28. Mai 1903.
Kaiserliche Ober-Postdirektion:
Maier.

Bekanntmachung.

In der Zwangs-Versteigerungs-Sache **Marwitz — 12. K. 11 — 01** wird ergänzend zu der Bekanntmachung vom 14. Mai 1903 bemerkt, daß die zu versteigernden Grundstücke zu 124,340 Mark taxiert sind und die Versteigerung im Rathauszimmer zu Schierstein stattfindet. F 267

Wiesbaden, den 29. Mai 1903.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 73 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 wird Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Am Mittwoch, den 3. Juni d. J., abends von 9½ Uhr ab bis nach erfolgter Ankunft Sr. Majestät des Kaisers, wird der Übergang der Rheinstraße vom Taunusbahnhof nach der Wilhelmstraße, der Fahrdamm und Reitweg der Wilhelmstraße von der Rheinstraße bis zur Burgstraße, die Burgstraße, sowie der Schloßplatz von der Burgstraße bis zum Hauptportal des Königlichen Schlosses für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Das Publikum wird gebeten, den Anordnungen der Schutzmannschaft unbedingt Folge zu leisten.

Wiesbaden, den 30. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördere.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.
Königliche Polizei-Direktion.
gez. **Karl Prinz von Ratibor.**

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 2. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11½ bis mittags 1½ Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5½ bis 7½ Uhr in deren Geschäftslokal, Dotzheimerstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathause, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 18., 19., 20., 22. und 28. Mai, 5., 6., 29. und 30. Juni, 31. August, 1., 3., 4., 5., 14. bis 19. September, für Kinder aus infizierten Häusern am 28. und 29. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpflinge aus infizierten Häusern ist der Termin auf den 30. Sept., nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impflokal erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald".

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impflokal entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen **pünktlich nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1902 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht **mit Erfolg** geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorschriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltungsvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Rotlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

„§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken Arme. Es genügen vier seichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Übrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen."

Druckexemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von **Plaum,** Moritzstraße No. 27, hierselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflings bezw. Wiederimpflings bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluß vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann" des Vordrucks in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „konnte" umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen **Impfarzt** erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Grundsätze für die Lieferung von Lymphe aus den Königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer Königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichterstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzuteilen. Bei den Lymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Kranken-Anstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonale bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Wiesbaden, 9. März 1903.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, 15. April 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf das mehrfache Auftreten der Tollwut bei Hunden in benachbarten Regierungs-Bezirken, muß auf die genaue Beachtung der Bestimmungen über den Maulkorbzwang für Hunde gesehen werden.

Ich bringe daher nachstehenden Auszug aus der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1877 in Erinnerung.

§ 2.

pp. Hunde, welche innerhalb des hiesigen Ortsberinges auf öffentlicher Straße oder an Orten, woselbst ein öffentlicher Verkehr von Menschen stattfindet, umherlaufen oder sich aufhalten, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, dessen Einrichtung das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Eigentümer und die Führer von Hunden verantwortlich.

§ 3.

Dem Maulkorbzwange sind nicht unterworfen.

a) alle Hunde, welche an der Leine geführt werden oder mit einer solchen festgelegt sind;
b) Hirtenhunde während derjenigen Zeit, in welcher sie für die Begleitung einer Herde verwendet werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 2 werden mit Geldbuße von einer bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem sind die Ortspolizeibehörden befugt, Hunde, welche ohne Maulkorb oder mit einem nicht genügend eingerichteten Maulkorbe betroffen werden, einfangen und, falls nicht innerhalb von drei Tagen deren Auslösung gegen Erlegung eines Fanggeldes von zwei bis drei Mark und Erstattung der Verpflegungskosten erfolgt, töten zu lassen.

Im besonderen bemerke ich noch, daß ein einfacher, quer über die Schnauze des Hundes gezogener Lederriemen nicht als den Vorschriften genügend angesehen werden kann.

Wiesbaden, 5. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 9. April 1903.
Städtisches Accise-Amt.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 22. bis einschl. 29. Mai 1903.

	Höchst. Preis. ℳ	₰	Niedr. Preis. ℳ	₰
1. Fruchtmarkt.				
Weizen . . . . . per 100 Kg.	—	—	—	—
Roggen . . . . . „ 100 „	—	—	—	—
Gerste . . . . . „ 100 „	—	—	—	—
Hafer . . . . . „ 100 „	15	20	14	50
Stroh . . . . . „ 100 „	4	40	4	—
Heu . . . . . „ 100 „	7	—	6	40
2. Viehmarkt.				
Ochsen: I. Qualität per 50 Kg.	72	—	70	—
II. „ „ 50 „	68	—	66	—
Kühe: I. „ „ 50 „	68	—	64	—
II. „ „ 50 „	58	—	56	—
Schweine . . . . . Kilogr.	1	04	—	94
Mast-Kälber . . . . „ „	1	60	1	50
Land-Kälber . . . . „ „	1	40	1	30
Hammel . . . . . „ „	1	40	1	30
3. Victualienmarkt.				
Butter . . . . . per Kilogr.	2	60	2	40
Eier . . . . . „ 25 Stück	2	—	1	25
Handkäse . . . . . „ 100 „	7	—	4	—
Fabrikkäse . . . . . „ 100 „	5	—	4	—
Eßkartoffeln . . . . „ 100 Kg.	9	—	8	50
Neue Kartoffeln . . . „ Kilogr.	—	28	—	24
Zwiebeln . . . . . „ „	—	20	—	20

	Höchst. Preis. ℳ	₰	Niedr. Preis. ℳ	₰
Zwiebeln . . . . per 50 Kg.	7	50	7	50
Blumenkohl . . . . „ Stück	—	50	—	40
Kopfsalat . . . . . „ „	—	10	—	8
Gurken . . . . . „ „	—	50	—	40
Spargel . . . . . „ Kilogr.	1	—	—	80
Grüne Bohnen . . . „ „	1	20	1	—
Grüne Erbsen . . . „ „	—	80	—	50
Wirsing . . . . . „ „	—	90	—	80
Weißkraut . . . . . „ „	—	—	—	—
Weißkraut . . . . . „ 50 Kg.	—	—	—	—
Rothkraut . . . . . „ Kilogr.	—	—	—	—
Gelbe Rüben . . . . „ „	—	—	—	—
Neue gelbe Rüben . . „ „	—	—	—	—
Weiße Rüben . . . . „ „	—	—	—	—
Kohlrabi, obererd. . . „ „	—	70	—	60
Kohlrabi . . . . . „ „	—	—	—	—
Grün-Kohl . . . . . „ „	—	—	—	—
Römisch-Kohl . . . . „ „	—	80	—	24
Petersilien . . . . . „ „	—	80	—	70
Porree . . . . . „ Stück	—	4	—	3
Sellerie . . . . . „ „	—	30	—	18
Kirschen . . . . . „ Kilogr.	1	20	1	10
Saure Kirschen . . . „ „	—	—	—	—
Erdbeeren . . . . . „ „	5	—	3	—
Himbeeren . . . . . „ „	—	—	—	—
Heidelbeeren . . . . „ „	—	—	—	—

	Höchst. Preis. ℳ	₰	Niedr. Preis. ℳ	₰
Stachelbeeren . . per Kilogr.	—	50	—	40
Preißelbeeren . . . „ „	—	—	—	—
Johannisbeeren . . „ „	—	—	—	—
Trauben . . . . . „ „	—	—	—	—
Aepfel . . . . . „ „	1	40	—	80
Birnen . . . . . „ „	—	—	—	—
Zwetschen . . . . . „ „	—	—	—	—
Kastanien . . . . . „ „	—	—	—	—
Eine Gans	8	—	7	—
Eine Ente	4	—	3	50
Eine Taube	—	70	—	60
Ein Hahn	1	70	1	50
Ein Huhn	2	50	2	—
Ein Feldhuhn	—	—	—	—
Ein Hase	—	—	—	—
Aal . . . . . per Kilogr.	3	20	2	40
Hecht . . . . . „ „	3	60	3	20
Backfische . . . . . „ „	—	80	—	50
4. Brod und Mehl.				
Schwarzbrod: Langbrod p. 0,5 Kg.	—	15	—	13
„ p. Laib	—	52	—	43
Rundbrod p. 0,5 Kg.	—	13	—	13
„ p. Laib	—	45	—	45
Weißbrod: a. 1 Wasserweck . .	—	3	—	3
b. 1 Milchbrödchen .	—	3	—	3

	Höchst. Preis. ℳ	₰	Niedr. Preis. ℳ	₰
Weizenmehl: No. 0 per 100 Kg.	31	50	28	—
No. I „ 100 „	27	—	26	—
No. II „ 100 „	25	—	24	—
Roggenmehl: No. 0 „ 100 „	24	—	24	—
No. I „ 100 „	22	—	21	—
5. Fleisch.				
Ochsenfleisch: von der Keule p. Kg.	1	52	1	44
Bauchfleisch „ „	1	36	1	28
Kuh- oder Rindfleisch . . . „	1	40	1	32
Schweinefleisch . . . . . „	1	80	1	60
Kalbfleisch . . . . . „	1	70	1	50
Hammelfleisch . . . . . „	1	60	1	20
Schaffleisch . . . . . „	1	40	1	20
Dörrfleisch . . . . . „	1	80	1	60
Solperfleisch . . . . . „	1	80	1	60
Schinken . . . . . „	2	—	1	84
Speck, geräuchert . . . . . „	1	84	1	80
Schweineschmalz . . . . . „	1	80	1	60
Nierenfett . . . . . „	1	—	—	80
Schwartenmagen, frisch . . „	2	—	1	60
Schwartenmagen, geräuchert . „	2	—	1	80
Bratwurst . . . . . „	1	80	1	60
Fleischwurst . . . . . „	1	60	1	40
Leber- u. Blutwurst, frisch . „	—	96	—	96
Leber- u. Blutwurst, geräuch. . „	2	—	1	80

Wiesbaden, den 29. Mai 1903.

Städtisches Accise-Amt.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Ruhebänke" oder „Kurverwaltung" tragen, untersagt. *

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettfänge in den Privatgrundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Kanalisationswesen unseres Stadtbauamtes, Rathhaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Küchen-Fallröhren geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ortsstatuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigenthümer.

Für das Rechnungsjahr 1903 bleibt der seitherige nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Sinkstoffbehälter eines Hausgrundstücks die einfachen Tarifsätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tarifsätze zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Oelbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Oelpissoirs beigefügt.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Magistrat.

A. Kostentarif der Sinkkasten-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemauerte Sinkkasten ohne Eimer .	Mk.	2.70
2. Sinkkasten mit freistehendem Eimer .	„	1.40
3. Sinkkasten mit hängendem Eimer .	„	1.50
4. Kellersinkkasten		
a) gemauerte ohne Eimer . . .	„	3.30
b) von Thon o. Eisen mit Eimer	„	2.30
5. Regenrohrsandfänge		
a) zu ebener Erde	„	—.90
b) unter Terrain	„	1.—
6. Gemauerte Fettfänge	„	2.70
7. Gewöhnliche Fettfänge (Eisen oder Thon)	„	1.80
8. Wasserverschlüsse (Putzsyphons) . .	„	1.40
9. Pissoirsinkkasten, sowie sonst. stinkende Abgänge enthaltende Wasserverschlüsse	„	2.30

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesenen Grundsätzen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h., für Hofraithen mit nur einzelnen Objekten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten).

Nach pos. 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. Treppen-Podesten befindlichen Sinkkasten oder Fettfänge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettfänge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Oelbehandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sog. Oel-Pissoirs.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr 3 Mk. 50 Pf.
2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 Mk.
3. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 Mk. 52 Pf.

Brennholz-Verkauf.

Die **Natural-Verpflegungsstation** dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beigesetzten Preisen: Buchenholz, 4-schnittig, Raummeter 12.50 Mk., Buchenholz, 5-schnittig, Raummeter 13.50 Mk., Kiefern-Anzündeholz per Sack 1.— Mk. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater **Sturm,** Evang. Vereinshaus, Platterstraße 2, entgegengenommen. Bemerkt wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanen Zweckes der Anstalt gefördert wird. *

Bekanntmachung

betr. die zum Transport accisepflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benützenden Straßenzüge.

Für die Zufuhr accisepflichtiger Gegenstände zu den Accise-Erhebungsstellen werden außer den im § 4 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Straßen noch folgende Straßen pp. zur Benutzung frei gegeben:

A. Zur Accise-Erhebungsstelle beim Haupt-Accise-Amt in der Neugasse.

1. Biebricher Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, die Nicolasstraße, über die Rheinstraße, Bahnhofstraße, den Schillerplatz, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, oder die Moritzstraße, über die Rheinstraße, die Kirchgasse, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Accise-Amt;
2. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Aarstraße, die Seerobenstraße, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstraße, die Schwalbacherstraße, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, durch diese zum Accise-Amt;
3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstraße. — Für Transportanten zu Fuß, den Kursaalplatz, die Wilhelmstraße, Große Burgstraße, den Schloßplatz, die Marktstraße, die Mauergasse, die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstraße, die Bierstadterstraße, Frankfurterstraße, über die Wilhelmstraße, Friedrichstraße, bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Accise-Amt

B. Zur Accise-Erhebungsstelle in den Schlachthaus-Anlagen.

1. Frankfurterstraße: die Lessingstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen, ferner die Mainzerlandstraße bis in Höhe der Schlachthaus-Anlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthaus-Anlagen;
2. Biebricher Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen;
3. Schierstein er Vicinalweg: die Herderstraße, die Goethestraße, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen;
4. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Aarstraße, die Seerobenstraße, den Sedanplatz, Bismarck-Ring, die Bleichstraße, Schwalbacherstraße, Rheinstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen.
5. Sonnenberger Vicinalweg, den Bingertweg, die Parkstraße, Paulinenstraße, Bierstadterstraße, Frankfurterstraße, Wilhelmstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen. *

Wiesbaden, den 19. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: **Heß.**

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur **Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten** unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist. *

Wiesbaden, den 1. Februar 1903.

Die Friedhofs-Deputation.

Verdingung.

Die Ausführung der **Ofen- 2c. Arbeiten** zum Um- und Erweiterungsbau „Kurhaus-Provisorium" (Paulinenschlößchen) zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Die Verdingungsunterlagen sind während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15 hierselbst, und die Zeichnungen auf der Baustelle einzusehen.

Die Angebotsformulare können auch von erstgenannter Stelle kostenlos und zwar bis zum 4. Juni 1903 bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „H. A. 4" versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 6. Juni 1903, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. *

Zuschlagsfrist: 21 Tage.

Wiesbaden, den 20. Mai 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer **circa 32,00 lfd. m langen Cement-Canalstrecke** des Profils 30/20 cm auf der westlichen Seite des Bismarckringes von Haus No. 8 bis zur Dotzheimerstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 9. Juni 1903, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. *

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 27. Mai 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Herstellung von **circa 300 lfd. m gemauertem Canal** des Profils 125/70 cm zweiringig, ca. 40 lfd. m desselben Profils dreiringig und ca. 7 lfd. m Betonrohrcanals des Profils 60/40 cm einschl. der dazu gehörenden Specialbauten im Salzbachthal, zwischen Kupfer- und Spelzmühle, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 9. Juni 1903, Vormittags 11½ Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. *

Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 29. Mai 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jedergeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren. *

Städtisches Accise-Amt.

Freiwillige Feuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr zu Erbach a. Rh. feiert **am 13., 14. und 15. Juni cr.** ihr **25-jähriges Bestehen,** wozu wir auch eingeladen sind.

Diejenigen hiesigen Feuerwehrleute, welche an dem Fest theilnehmen wollen, werden hiermit zu einer Besprechung auf **Donnerstag, den 4. Juni l. J., Abends 8½ Uhr,** in das Hotel Union, Neugasse 7, eingeladen. *

Wiesbaden, den 28. Mai 1903.

Die Branddirection.

Dampfer-Fahrten.

Rhein - Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia" und „Kaiserin Augusta Victoria"), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa" und „Elsa"), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser" und „Wilhelm Kaiser und König"), 12.50 bis Cöln, mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Aßmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7½ Uhr. F329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent **W. Bickel,** Langgasse 20. Telephon 2364.

Niederländische

Dampfschiff-Rhederei,

Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten

ab Mainz 6 Uhr Morgens,
„ Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens,
in Köln 5 Uhr Nachmittags,
ab „ an Wochentagen 8 Uhr Abends,
„ Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends,
in Rotterdam 8 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens,
in Köln 4 „ am folg. Nachm.,
ab „ 10 „ 30 Min. Abends,
„ Coblenz 7 „ 30 „ am folg. Morgen,
in Biebrich 8 „ 30 „ Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 19. Mai bis 10. September.

ab Main- 9 Uhr 45 Min. Morgens,
„ Biebrich 10 „ — „ „
Anschluß per Staatsbahn:
ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 22 Min. Morgens,
„ Wiesbaden 8 „ 20 „ „
Anschluß per Straßenbahn:
ab Wiesbaden 9 Uhr 19 Min. Morgens,
„ Eltville 10 „ 30 „ „
Anschluß per Kleinbahn:
ab Schlangenbad 7 Uhr 54 Min. Morgens,
„ Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm.
„ Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 M. „
in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends,
„ Sonn- u. Feiert. 9 „ „
Anschluß an das Tourboot nach Rotterdam.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens,
in Coblenz 2 „ — „ Nachmittags,
„ Eltville 8 „ 05 „ Abends,
in Biebrich 8 „ 40 „ „
Abfahrt per Staatsbahn:
nach Frankfurt 9 Uhr 11 Min. Abends
„ Wiesbaden 9 „ 11 „ „
Abfahrt per Straßenbahn:
nach Wiesbaden 9 Uhr Abends.

Billigste Fahrpreise.
Retourbillets bis Köln.
Täglich Gepäckwagen.

Fahrpreisermäßigung für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der **Hauptagentur** zu **Biebrich a/Rh. Schürmann & Co.,** sowie in Wiesbaden bei **Ludw. Engel,** Reisebüreau, Wilhelmstraße 46. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. „Alexandria" von Galveston kommend 28. Mai 11 Uhr 45 Min. morgens auf der Elbe D. „Abessinia" von Baltimore kommend, 29. Mai 8 Uhr 25 Min. morgens auf der Elbe. D. „Athen" 28. Mai von St. Thomas via Havre nach Hamburg. S.-D. „Auguste Victoria" von Newyork kommend, 29. Mai 5 Uhr 30 Min. morgens vor Plymouth via Cherbourg nach Hamburg. D „Badenia" auf der Ausreise nach Ostasien 27. Mai von Singapore. D. „Batavia" nach New York, Boston und Baltimore, 27. Mai 9 Uhr 20 Min. morgens von Boulogne sur Mer. S.-D. „Blücher" 28. Mai 8 Uhr morgens von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Bulgaria" 27. Mai morgens in Halifax. D. „Castilia" von Westindien kommend, 27. Mai 4 Uhr 10 Min. nachm. auf der Elbe. D. „Cheruskia" nach Westindien, 27. Mai 4 Uhr nachm. Dover passiert. D. „Christiania" von Westindien kommend, 28. Mai 6 Uhr nachm. Lizard passiert. D. „Dacia" 27. Mai von Punta Arenas. S.-D. „Deutschland" 28. Mai 7 Uhr abends in Newyork. S.-D. „Fürst Bismarck" nach Newyork. 29. Mai 5 Uhr morgens Dover passiert. D. „Galicia" nach Westindien, 29. Mai 3 Uhr 55 Min. morgens Cuxhaven passiert. D „Graf Waldersee" von Newyork kommend, 28. Mai 7 Uhr 10 Min. morgens Borkumriff passiert. D. „Granada" 26. Mai in San Nicolas R.-P.-D. „Hamburg" auf der Ausreise nach Ostasien, 28. Mai 1 Uhr nachm. in Neapel. D „Hercynia" von Westindien kommend, 27. Mai 10 Uhr abends von Havre nach Bremen und Hamburg. D. „Holsatia" von dem La Plata kommend, 28. Mai von St. Vincent. D. „Karthago" 28. Mai in Maranham. R.-P.-D. „Kiautschou" auf der Heimreise von Ostasien, 27. Mai 3 Uhr nachm. in Genua. D. „Nauplia" von New-York nach Copenhagen und Stettin, 27. Mai Dunnet Head passiert. D. „Numidia" 28. Mai in Rio Grande do Sul. D. „Palatia" von Genua und Neapel nach Newyork, 28. Mai Horta passiert D. „Patriola" 28. Mai 8 Uhr abends in Newyork D. „Prinz Waldemar" 28. Mai in Bahia. D „Rhenania" von Westindien kommend, 28. Mai 1 Uhr nachm. in Havre. D. „Sparta" von Santos kommend, 28. Mai 5 Uhr nachm. in Bremen. F33

Druck und Verlag der L. Schellenberg